

Ursprüngliche Ausgabe

September 2004

Oliver Tölle, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Stab 6

Aktualisierungen

2009

Es waren keine Aktualisierungen notwendig.

Einleitung

Anlässlich wesentlicher Änderungen des ASOG Berlin ersetzt der Artikel das bisherige Infoblatt Nr. 18. Die Eingriffsvoraussetzungen polizeilicher Maßnahmen an kriminalitätsbelasteten Orten (früher: gefährlichen Orten) stellen weder auf einen bestimmten Anlass noch eine bestimmte Person ab, sondern fallunabhängig auf die tatsächlich nachgewiesene Kriminalitätsbelastung des jeweiligen Ortes. Eines konkreten Einzelfallverdacht bedarf es also nicht. Unter welchen Voraussetzungen ein Ort als kriminalitätsbelastet im Sinne des Polizeirechts anzusehen ist, definiert das ASOG Berlin nunmehr wesentlich anders, als es zum Zeitpunkt des Erscheinens des Infoblattes Nr. 18 der Fall war. Deshalb erschien es angemessen und im Ergebnis praktikabler, das im September 2001 erschienene Infoblatt komplett zu überarbeiten.

Was sind Orte?

Ist im Folgenden von „Orten“ die Rede, so sind hiermit Straßenzüge bis hin zu kleineren Regionen (z. B. ein Bereich „Potsdamer Straße, Lützowstraße, Bülowstraße“) sowie Plätze oder Parks, aber auch geschlossene Räumlichkeiten, insbesondere Schankwirtschaften, gemeint. Voraussetzung ist stets, dass sich die Örtlichkeit als eine einheitliche Szene darstellt. So erklärt sich auch, dass es beispielsweise durchaus denkbar ist, einen Bereich mehrerer Straßen zu erfassen, während dies beispielsweise bei größeren Plätzen (z. B. dem gesamten Alexanderplatz) zwar möglich, in der Praxis aber nur in Ausnahmefällen begründbar erscheint. Sofern es sich um geschlossene Räumlichkeiten handelt, richtet sich das Betreten nicht nach § 21 ASOG Berlin (Identitätsfeststellung)¹, sondern nach § 36 Abs. 4 ASOG Berlin (Betreten und Durchsuchen von Wohnungen)².

¹ Genauer im Infoblatt Nr. 23: Identitätsfeststellungen.

² Vgl. dazu Infoblatt Nr. 14: Durchsuchungen.



„Kriminalitätsbelastete Orte“

Wann ein Ort als kriminalitätsbelastet anzusehen ist, ergibt sich aus den konkreten Umständen des Einzelfalls. Listen oder Festlegungen (von wem auch immer) sind dagegen rein deklaratorisch. Rechtlich ist es also nicht möglich, das polizeirechtliche Maßnahmenspektrum durch entsprechende Anordnungen oder „Ausschreibungen“ zu eröffnen.

Die Zulässigkeit entsprechender Maßnahmen hängt ausschließlich davon ab, ob die entsprechende Kriminalitätsbelastung konkret nachgewiesen ist oder nicht.

Tatsachen, also dem Beweis zugängliche Umstände, zu denen auch polizeilich tatsächlich abgesicherte Erfahrungen gehören, müssen belegen, dass an dem Ort folgende Gefahren drohen: Verabredung, Vorbereitung oder Verüben von Straftaten von erheblicher Bedeutung; Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften; Verbergen gesuchter Straftäter/innen; Nachgehen der Prostitution (vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG Berlin).

Straftaten von erheblicher Bedeutung

Straftaten von erheblicher Bedeutung waren ursprünglich gemäß § 17 Abs. 3 ASOG Berlin unabhängig von der Art des Deliktes als solche definiert:

- Verbrechen (alle Straftaten, die im Mindestmaß mit einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden);
- Vergehen, die aufgrund ihrer Begehungsweise, ihrer Dauer oder Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören; dies gilt insbesondere für Straftaten, die gewerbs-, gewohnheits-, serien- oder bandenmäßig oder in anderer Weise organisiert begangen werden.

Von dieser Verwendung einer Generalklausel hat sich der Gesetzgeber nunmehr vollständig abgewandt und ist stattdessen zu einem feststehenden Straftatenkatalog übergegangen. Er folgt damit sowohl einer „modernen“ Gesetzgebungsmethode, Generalklauseln zugunsten enumerativer (aufzählender) Kataloge abzuschaffen, als auch der politischen Forderung, die Zulässigkeit tiefgreifender Maßnahmen an eine von vornherein erkennbare und nicht auslegungsfähige Deliktsschwere zu binden.



Straftaten von erheblicher Bedeutung sind deshalb nunmehr

- alle Verbrechen und alle weiteren in § 100 a der Strafprozessordnung aufgeführten Straftaten (u. a. Raub, räuberische Erpressung, Bandendiebstahl);
- Straftaten nach den §§ 176, 180 b Abs. 2 und § 224 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern, Menschenhandel, schwere Körperverletzung);
- Straftaten nach den §§ 243 und 244 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB (Besonders schwerer Diebstahl, Diebstahl mit Waffen) soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden.

Maßgebend für die Gefährlichkeit des Ortes ist die jeweilige auf Tatsachen begründete Prognose. Regelmäßig wird man für die Gefährlichkeit eine Häufung bereits begangener einschlägiger Straftaten verlangen, die für sich oder in Verbindung mit anderen Umständen (z. B. vorhandene Lokalitäten, die das Umfeld solcher Straftaten fördern oder Räumlichkeiten, die durch ihre schwere Einsehbarkeit eine Betäubungsmittel-Szene durch „Bunker“ und Möglichkeiten des Verbergens begünstigen) die Grundlage für die erforderliche Prognose stellen. Zwingend ist dies allerdings nicht. Begründet ein besonderer Umstand eine erhebliche Gefahrenlage, kann auch ohne bereits angefallene Straftaten ein „kriminalitätsbelasteter Ort“ gegeben sein. So wird man beispielsweise einen kriminalitätsbelasteten Ort „aufgrund von Raubtaten, gefährlichen Körperverletzungen oder Betäubungsmittelkleinhandel nur nach einigen (wenn auch nicht vielen) einschlägigen Feststellungen annehmen können. Bei erheblich gefährlicheren Delikten, wie z. B. Menschenhandel, schweren Fällen des Betäubungsmittelhandels oder Waffenhandel, wird dagegen durchaus bereits ein erster Verdacht genügen.

Es kommt also stets auf die Umstände des Einzelfalls und die Gefährlichkeit der zu erwartenden Störung (Straftat) an. Keinesfalls darf man hier in starren Schemata denken, beispielsweise „kriminalitätsbelasteter Ort“ ab fünf Delikten“.



**Beziehung zwischen
Betroffenem und
„kriminalitätsbelastetem Ort“**

Die/Der Betroffene muss sich an dem oben beschriebenen Ort aufhalten. Dies bedeutet, dass seine/ihre Anwesenheit in einer gewissen Beziehung zu diesem bestehen muss. Das ist z. B. bei Spaziergängen oder sonstigem Verbleiben oder Verweilen (beispielsweise als Gast im Lokal oder Nutzer einer Parkbank) der Fall, nicht aber bei einem bloßen Passieren oder Durchfahren der Örtlichkeit.

Im Zweifel werden an den Nachweis des Aufenthalts in diesem Sinne geringe Anforderungen zu stellen sein, da der Grund für die Überprüfung bereits in der Gefährlichkeit des Ortes liegt. Keinesfalls kann hierüber versucht werden, die Eingriffsvoraussetzungen im Ergebnis wiederum auf einen konkreten Gefahrenverdacht heraufzuschrauben. Unzweideutig setzt das ASOG Berlin für die Zulässigkeit der Maßnahmen lediglich den (konkret gefahrenunabhängigen) Aufenthalt an solchen Orten voraus. Die Darlegungslast, dass, entgegen dem ersten Anschein, der für einen Aufenthalt spricht, der Ort lediglich passiert wurde, liegt bei dem/der Betroffenen, so dass Nachweisdefizite zu seinen/ihren Lasten gehen.

**Ziel- und Zweckbestimmung
der Maßnahmen**

Nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG Berlin kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn sie sich an einem Ort aufhält,

- a) von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - aa) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben;
 - bb) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen;
 - cc) sich dort gesuchte Straftäter/innen verbergen;
- b) an denen Personen der Prostitution nachgehen.

Schon daraus – insbesondere aus der neuen Definition der „Straftat von erheblicher Bedeutung“ – folgt eine nicht auslegungsfähige Ziel- und Zweckbestimmung der Maßnahmen, die ihrerseits Zulässigkeitsvoraussetzung sind. Es ist schon vom Gesetzeswortlaut ausgeschlossen, diese auch als „Razzien“ bekannten Maßnahmen zum bloßen „Putzen der Innenstädte“ oder sonstigen Bestrebungen, lediglich misslebige Randgruppen zu verdrängen, einzusetzen. Eine solche Verwendung wäre weder mit dem Gesetzeswortlaut noch dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 11 ASOG Berlin) zu vereinbaren. Indem es aus-



schließlich um die Abwehr der im Tatbestand genannten Gefahren (weder Strafverfolgung noch sonstige allgemeine Gefahrenabwehr) geht, ist ausschließlich die Polizei, und keine andere Ordnungsbehörde oder die Staatsanwaltschaft befugt, derartige Maßnahmen durchzuführen.

„Kriminalitätsbelasteter Ort“ und Prostitution

Eine Besonderheit weist die Gefährlichkeit des Ortes im Zusammenhang mit der Prostitution auf. Einige Polizeigesetze verschiedener Bundesländer enthalten diesen Passus nicht mehr, da man dort der Auffassung ist, seine Voraussetzungen seien in der zuvor zitierten Rubrik a) mit erfasst. Diese vertretbare, dennoch aber den Rechtsschutz unnötig verkürzende Einschränkung, entstammt der einhelligen Meinung, dass der Anknüpfungspunkt an die Gefährlichkeit solcher Orte nicht die Prostitution selbst, sondern die regelmäßig mit ihr einhergehende Begleitkriminalität ist.

Identitätsfeststellung

Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG Berlin kann die Polizei zunächst die Identität einer Person feststellen, die sich an einem o. g. Ort aufhält.

In ihrem Umfang richtet sie sich danach aus, was in der jeweiligen Lage, gemessen an der vorliegenden Gefahr, tatsächlich überprüfungsnotwendig ist. Regelmäßig wird man davon ausgehen können, dass Vor- und vollständiger Familienname festzustellen sind. Gleiches gilt für den Geburtsort und das Geburtsdatum sowie den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit. Je nach Belangen des Einzelfalls können auch noch andere Daten erforderlich sein, bis hin zu Beruf und anderen Identitätsmerkmalen. Regelmäßig mit erfasst sind Fahndungsabfragen.

Nach § 21 Abs. 3 ASOG Berlin kann die Polizei die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann die Person anhalten, nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass Angaben zur Identitätsfeststellung gemacht und mitgeführte Papiere ausgehändigt werden. Darüber hinaus kann die Person festgehalten und zur Dienststelle gebracht werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. In diesem Fall kann sie einschließlich der von ihr mitgeführten Sachen durchsucht werden. Diese Durchsuchung dient allerdings ausschließlich der Feststellung der Identität des/der Betroffenen und darf nicht über diesen Zweck hinausgehen.



Durchsuchung der Person

Gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 ASOG Berlin ist eine Durchsuchung der ange-
troffenen Person ausschließlich an die Voraussetzung gebunden, dass sie
sich an dem kriminalitätsbelasteten Ort aufhält. Sie ist also auch dann
möglich, wenn die Identität des Betroffenen bereits feststeht.

Unabhängig davon gestattet § 34 Abs. 3 ASOG Berlin die so genannte
Sicherungsdurchsuchung nach Waffen, gefährlichen Werkzeugen und
Explosivmitteln, wenn die Identität der Person festgestellt werden soll.
Diese Durchsuchung muss allerdings zum Schutz der Polizeibeamten/
-innen oder eines/einer Dritten erforderlich, also an konkrete ein-
schlägige Tatsachen gebunden sein. Sie ist hier nur der Vollständigkeit
halber erwähnt, da sie in ihrer Spezifik nicht an die Voraussetzungen
eines kriminalitätsbelasteten Ortes, sondern die Identitätsfeststellung
allgemein anknüpft.

Durchsuchung von Sachen

Die Durchsuchung einer Sache ist, wie im Fall der Durchsuchung einer
Person, zulässig, wenn sie sich an einem kriminalitätsbelasteten Ort
befindet. Darüber hinaus ist die Durchsuchung einer Sache auch dann
zulässig, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die ihrerseits nach
§ 34 ASOG Berlin durchsucht werden darf.

Fazit

Hält sich eine Person an einem kriminalitätsbelasteten Ort auf, steht sie
also dem äußeren Anschein nach in einer engeren Beziehung zu einer
Örtlichkeit, an der aufgrund von Tatsachen die Gefahr anzunehmen ist,
dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen, verübt oder
 verabredet werden oder gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften
verstoßen oder der Prostitution nachgegangen wird, darf durch die
Polizei die Identität dieser Person überprüft und diese Person
einschließlich der von ihr mitgeführten Sachen durchsucht werden.
Gleiches gilt für die Durchsuchung von Sachen, die sich an einem
solchen Ort befinden.

Abkürzungsverzeichnis

ASOG Berlin Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in Berlin

StGB Allgemeines Strafgesetzbuch



Impressum

Infoblatt Nr. 31
September 2004
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Ursprüngliche Ausgabe: Oliver Tölle, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Stab 6
Aktualisierte Ausgabe: Oliver Tölle, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Stab 6

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

